

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN






Besucht uns auch auf unserer
kostenlosen LehrerInnen-App
unter **Freie LehrerInnen!**
Immer aktuell informiert!
(App-Store und Google Play)

w w w . f r e i e l e h r e r . a t

Bildschirmarbeitsbrille

Verrichtet eine Lehrperson, die über 50 Jahre alt ist, durchschnittlich mehr als zwei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit und leidet deshalb unter Sehbeschwerden, gibt es eine Unterstützung des Arbeitgebers beim Kauf einer Bildschirmarbeitsbrille.

Was ist zu tun?

-  Untersuchung der Augen und des Sehvermögens bei der ameco (Arbeitsmedizinisches Zentrum Vorarlberg, Rheinstraße 61, 6900 Bregenz).
-  Terminvereinbarung unter Bianca.Heindl-Gehrer@aks.or.at oder 05574/202-1031.
-  Die ameco prüft, ob eine Bildschirmarbeitsbrille notwendig ist, dann kann man eine solche Sehhilfe bei einem Optiker anfertigen lassen.
-  Die Kosten werden vom Dienstgeber bis zu einem Höchstbetrag von 290 Euro ersetzt.
-  Anträge auf Kostenbegleichung (+ Bestätigung der ameco und Optikerrechnung) im Dienstweg an die Bildungsdirektion weiterleiten.

Zuschuss Wohnbaudarlehen

Für Schaffung, Erwerb bzw. Sanierung (mindestens € 80.000) von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen können LandeslehrerInnen um einen Zuschuss ansuchen. Voraussetzung: Darlehen bei einem österreichischen Kreditinstitut über mindestens € 8.000. Der Zuschuss wird in 10 gleich bleibenden Jahresraten à € 300 ausbezahlt. Formular und Richtlinien gibt es auf vobs.at.

Wenn die Benützungsbewilligung, Bezug der Wohnung oder Abschluss der Sanierung mehr als sechs Monate zurückliegt, gibt es keine

Möglichkeit mehr für diesen Zuschuss anzusehen.

Zimmerzuschuss

LehrerInnen, die infolge zu großer Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Stammschule bzw. wegen ungünstiger Verkehrsverbindungen eine Zweitunterkunft benötigen, können eine monatliche Aufwandsentschädigung (Zimmerzuschuss) beantragen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen werden 120 Euro zwölfmal pro Schuljahr gewährt. Dieser Zuschuss gebührt für eine Dauer von höchstens zwei Jahren. Besonders interessant ist das für KollegInnen aus den anderen Bundesländern. Formular auf vobs.at.

Belohnung

GehG § 19: Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel kann der Lehrperson für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, eine Belohnung gewährt werden. Dazu ist ein formloser Antrag vom Leiter/von der Leiterin an die Schulabteilung notwendig.

Kontaktlinsen

In einem Schreiben der BVA zum Thema Kontaktlinsen heißt es: Grundsätzlich liegt die berufliche Voraussetzung dann vor, wenn durch die Besonderheit der Tätigkeit die Berufsausübung ohne den beantragten Sehbehelf eingeschränkt oder gefährdet ist. Die Voraussetzungen werden für die Berufsgruppen Exekutive sowie Pädagogen als gegeben angenommen. Vorgangsweise: Der Augenarzt verschreibt die Kontaktlinsen, der Optiker rechnet dann mit der BVA ab. Für KollegInnen, die bei der VGKK versichert sind, gilt diese Regelung leider nicht.

Gerhard Unterkofler 0664 73 71 97 92 unterkofler.gerhard@aon.at
Willi Witzemann 0664 26 85 716 willi.witzemann@vorarlberg.at